

phischen Niederschriften ist dies zu bemerken übersehen worden, weshalb die Schrift einer nochmaligen Lesung bedarf.

Präsident Georgi: Es fehlt allerdings auch die bezügliche Bemerkung in dem Protocolle, und schon um deswillen wird es erforderlich sein, die Schrift nochmals der Genehmigung der Kammer zu unterstellen.

(Abg. Rüttner trägt die Landtagschrift, die Verhütung specieller Ausführung herrschaftlicher Abgaben, Leistungen und Gefälle in den Erwerbssurkunden betreffend, vor.)

Präsident Georgi: Genehmigt die Kammer die so eben vorgetragene Landtagschrift nach Form und Inhalt? — Einstimmig Ja.

Präsident Georgi: Wir gehen nun zu dem ersten Gegenstande unserer heutigen

T a g e s o r d n u n g

über, zu dem Berichte unseres vierten Ausschusses über den Antrag des Abg. Graichen, die Rückerstattung der Kaufgelder für die vom Staatsfiscus veräußerten Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden betreffend. Ich ersuche den Herrn Abg. Rüttner, uns den Vortrag zu gewähren.

Berichterstatter Abg. Rüttner:

Der Umstand, daß von dem königlichen Ministerium der Finanzen in verfassungsmäßiger Vertretung des Staatsfiscus im Königreich Sachsen die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden vor dem Erscheinen der Verordnung vom 2. März 1849, „die Publication des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volks betreffend“, hier und da an Privaten kaufweise abgetreten oder gegen einen jährlichen Canon überlassen worden ist, hat nach unentgeltlicher Aufhebung jener Jagdgerechtigkeit durch die deutschen Grundrechte dem Abgeordneten Graichen zu dem Antrage Veranlassung gegeben:

die erste Kammer möge im Verein mit der zweiten Kammer beschließen, die Staatsregierung zu ermächtigen, daß sie als Verkäuferin der jetzt aufgehobenen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden die Kaufpreise wieder zurückgewähre.

Es ist historisch erweisliche Thatsache, daß die Jagd bis zu den Zeiten des Churfürsten August in Sachsen als Ausfluß des Grundeigenthums betrachtet und erst nach und nach durch den Ankauf beträchtlicher Waldstrecken für landesherrliche Rechnung, wie durch käufliche Erwerbung des Jagdrechts auf fremden Fluren die Regalität der Jagd herkömmlich sich ausbildete, bis sie durch die vierte Decision vom Jahre 1746 als Regel gesetzlich sanctionirt wurde. Seit dieser Zeit konnte sie nur noch durch ausdrückliche Verleihung oder vermöge der Immemorialverjährung erworben werden und war weniger eine Quelle des Erwerbes für den landesherrlichen Fiscus, als ein Mittel, die fürstliche Jagdlust zu befriedigen. Je weitere Ausdehnung nach und nach die Landescultur gewann, je fühlbarer sich der durch den Wildstand auf Feldern und Wiesen erzeugte Schaden machte, je mehr zum Nachtheil des Fiscus auf Vergütung der Wildschäden Bedacht genommen werden mußte, (Regulativ vom 20. April 1814 und Generale vom 16. December 1817,) desto nachdrücklicher wurde in neue-

rer Zeit auf Verminderung des Wildstandes hingearbeitet und von der Finanzverwaltung die Ueberlassung der Jagdgerechtigkeit an Privaten zum Besten der Staatscasse thunlichst befördert. Demzufolge gelangten viele Jagdliebhaber kauf-, laas- und pachtweise zu dem Besitze des Jagdrechts auf ihrem eigenen, wie auf fremdem Grund und Boden. Das Finanzministerium hat durch die hierauf abzweckenden Verträge dem Staatsfiscus Ersatz für die im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert auf den Ankauf von Jagden verwendeten Capitalsummen verschafft, und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß seit dem Erscheinen der vierten Decision vom Jahre 1746 die Regalität der Jagd keinem Zweifel mehr unterliegen konnte, im guten Glauben, auch sonder Gefährde einzelne Theile dieses Staatseigenthums an Jagdliebhaber gegen Gewährung der in jedem Falle contractlich festgesetzten Leistung abgetreten. Dadurch sind letztere Eigenthümer des früher fiscalischen Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden geworden, und als §. 37 der deutschen Grundrechte diese vordem übertragene Gerechtigkeit ohne alle Entschädigung aufhob, traf dieser unvorhergesehene Verlust gleichmäßig jeden Inhaber nach dem Grundsatz, daß der Eigenthümer den Schaden zu tragen hat (*casum sentit dominus*.)

Nun ist zwar anerkannt Rechtsens, daß derjenige, welcher eine Sache oder ein übertragbares Recht gegen Gewährung einer vorausbedungenen Leistung (*titulo oneroso*) einem Andern überläßt, seinem Mitcontrahenten für die Entziehung der Sache oder des Rechtes aufkommen, d. h. Eviction leisten muß, allein diese Verbindlichkeit fällt dann weg, sobald jenes Rechtsobject dem Besitzer in Folge eines Actes der höchsten Staatsgewalt (*jus eminens civitatis*) entzogen wird, weil sich hierin eben nur ein Unglücksfall (*casus*) kund giebt, dessen Vertretung dem Auctor gesetzlich nicht obliegt. Zudem kann es nicht einmal als ein Entwährungsfall angesehen werden, wenn das Recht, durch welches dem Besitzer der vertragsmäßig erworbene Gegenstand wieder entzogen wird, aus späterer Zeit herrührt, als das Recht des Besitzes selbst. In diesem Falle ist der Mitcontrahent nach klarer Gesetzesbestimmung zu Leistung einer Entschädigung nicht gehalten.

Die in §. 37 der deutschen Grundrechte ausgesprochene Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, welche ausdrücklich jeden Anspruch auf Entschädigung beseitigt, ist offenbar neuer, als die vom königlichen Finanzministerium gewöhnlich nur auf Ansuchen des einen oder andern Jagdliebhäbers genehmigte und in Vollzug gesetzte Abtretung des Jagdrechts. Gründe des Rechtes und der Gerechtigkeit, auf welche der Antragsteller provocirt, um die Staatsregierung zur Rückerstattung der für veräußerte Jagdbefugnisse erlangten Kaufgelder ermächtigt zu sehen, walten nach alle dem nicht vor, und wenn man die Billigkeit zu Rathe zieht, so möchte man unschwer zu einem andern Resultate gelangen, indem die Steuerpflichtigen, denen die in das Staatsärar geflossenen Jagdkaufgelder zu Statten kommen, von dem auf ihrem Grund und Boden langjährig exercirten Jagdrechte ohnehin viel zu leiden gehabt haben, und weil die aus sothanen Verträgen für die Staatscasse erzielten Capitalsummen nur mäßigen Ersatz des früher aus Staatsmitteln bestrittenen landesherrlichen Jagdaufwandes darbieten. Zudem würde es mit manchen Schwierigkeiten verknüpft sein, ohne Verletzung der Billigkeit den Zeitraum zu bestimmen, bis zu welchem zurück mit Restitution der seitdem erlangten Jagdkaufgelder verfahren werden solle, denn mit gleich gutem Rechte ließe sich ein 3, 5, 10 oder